

Fragen und Antworten

Helme im Katastrophenschutz

Dürfen Helme repariert werden?

Kurz gesagt: Nur in vom Hersteller genau definierten Ausnahmefällen.

Grundsätzlich gilt: Helme sind auszutauschen,

- wenn der Helm mechanische, thermische, chemische oder witterungsbedingte Beschädigungen aufweist
- die Oberfläche nachhaltig beschädigt ist.
- der Helm einer starken Stoßeinwirkung (mehr als ein Fall vom Tisch / aus Fahrzeug) ausgesetzt war.



Einige wenige Hersteller lassen eine Reparatur durch den Anwender zu, allerdings nur mit vom Hersteller vorgegebenen Mitteln und grundsätzlich nur bei leichten, oberflächlichen Beschädigungen.

Ebenfalls möglich sind Reparaturen am Inlay / der Bebanderung, das in der Regel vollständig ausgetauscht werden muss. In wenigen Fällen können bestimmte Einzelteile nach Herstellervorgabe getauscht werden.

Im Zweifel sollte beim Hersteller nachgefragt werden.

Kommt es im Einsatz zu einer Beschädigung des Helmes, darf dieser nicht mehr weiter verwendet werden. Der betroffene Mitarbeiter muss aus dem laufenden Einsatz abgezogen werden und darf nur mit gleichwertigem Ersatz seine Tätigkeit weiter ausüben.

Steht kein Ersatz zur Verfügung, kann dem Mitarbeiter eine Tätigkeit ohne entsprechende Gefährdungen zugewiesen werden.